

Prag, 5. Dezember 2014

GZ 86042/ENV/14

STANDPUNKT
des Umweltministeriums
gemäß Gesetz Nr. 100/2001 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die
Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze (Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung), im Wortlaut späterer Vorschriften,

zum Entwurf der
„Aktualisierung Nr. 1 der Raumplanungspolitik der CR“

Konzept vorgelegt von: **Regionalentwicklungsministerium CR**

Abt. Raumplanung
Staroměstské náměstí 6
110 15 Praha 1

Konzept ausgearbeitet von: Ústav územního rozvoje (Institut für Raumplanung)

Jakubské náměstí 3
658 34 Brno

Gutachter: **Ing. Marie Skybová, Ph.D.**

EKOTOXA GmbH
Fišova 403/7
602 00 Brno, Černá Pole

(verfügt über die Autorisierung zur Erstellung von Gutachten

gemäß § 19 des

Berechtigung 38388/ENV/08 vom
Autorisierung GZ 20738/ENV/13)

Gesetzes Nr. 100/2001 Slg. über die UVP,

11.2.1993, Verlängerung der

Mag. Zdeněk Frélich

EKOTOXA GmbH
Fišova 403/7
602 00 Brno, Černá Pole

(verfügt über die Autorisierung zur Erstellung von Gutachten

gemäß §45i des

Natur und Landschaft, im
101346/ENV/09-3093/630/09)

Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über den Schutz von

Wortlaut späterer Vorschriften, GZ

Dr. Ing. Jiří Vrubel – Expertenkonsultationen

Mag. Pavla Škarková – Luft - und Lärmverschmutzung

Bc. Tomáš Mühr – Karten und Daten

Mag. Michal Pravec – Wasserwirtschaft

Ing. Eva Brhelová – Auswertung in Bezug auf die internationalen Umweltziele

Mag. Pavel Pracný – Gesteinsumfeld

Mag. Pavla Sokolovská – Auswertung in Bezug auf die internationalen Umweltziele

Ing. Ivo Dostál (Zentrum für Verkehrsforschung – Auswirkungen von Verkehrsbauten auf die Umwelt)

Ing. Jiří Hon – Fotografie

Kurzbeschreibung des Konzepts:

Die Raumplanungspolitik legt Gebiete, Achsen, Korridore und Flächen gemäß den nachgewiesenen Entwicklungsbedürfnissen des Staates fest, die einen Eingriff in die Kompetenzen der Behörden der Regionen und Gemeinden in diesen Bereich der Raumentwicklung rechtfertigt und für diese werden die Kriterien für die Entscheidung über die Veränderungen darin festgelegt.

Die Raumplanungspolitik (weiter nur „PUR“) ist ein verbindliches Instrument der Raumplanung der Regierung der CR zur Ausrichtung der Raumplanungsentwicklung in Fragen mit Auswirkungen für die gesamte Republik. Es bietet einen Rahmen für die Koordination der raumplanerischen Tätigkeiten der Regionen und Gemeinden und die Koordination der Tätigkeiten der Ministerien, anderer zentraler Verwaltungsbehörden und der von ihnen gesteuerten Behörden, die eine Auswirkung auf die Nutzung des Gebiets haben, auf dessen Gliederung oder die von den Bedingungen des Gebiets wesentlich beeinflusst sind. Die bisher geltende Raumplanungspolitik der CR wurde durch den Regierungsbeschluss Nr. 929 vom 20.7.2009 beschlossen.

Der Entwurf für die Aktualisierung geht vom Bericht über die Implementierung der Raumplanungspolitik der CR 2008 aus (weiter nur „Bericht“), von Teil D, wo die „Vorschläge für die Aktualisierung der PUR und ihre Begründung angeführt sind, eventuell Vorschläge und Gründe für die Erstellung einer neuen PUR“. Dieser Teil ist die wichtigste Grundlage für die Ausarbeitung des Entwurfs für die Aktualisierung Nr. 1 PUR (weiter nur „APUR“). Dieses Dokument reagiert auch auf die Bewertung der Auswirkungen des PUR CR 2008 auf die nachhaltige Entwicklung des Gebiets, die im April des Jahres 2013 ausgearbeitet wurde.

Ein Teil der APUR ist auch die Umweltverträglichkeitsprüfung (weiter nur „SUP“) mit den Punkten laut der Beilage zu Gesetz Nr. 183/2006 Slg. über die Raumplanung und Bauordnung), einschließlich der Prüfung der Auswirkungen auf Europaschutzgebiete oder Vogelschutzgebiete (d.h. auf das Natura 2000-Netzwerk). Beide Dokumentation sind jeweils ein eigenständiger Teil der UVP für die nachhaltige Entwicklung im Sinne von § 36 Abs. 1 Bauordnung.

Die autorisierte Person hält in der Schlussfolgerung der SUP fest, dass der APUR-Entwurf als Ganzes die Anforderungen des Umweltschutzes erfüllt und im Einklang mit den Hauptzielen der Strategiedokumente in diesem Bereich steht. Dessen Realisierung, bzw. die Realisierung der Regelungen, der neuen und veränderten und abgeänderten „Vorhaben“ führt zur Verbesserung der aktuellen Umweltsituation.

Bei einigen der geplanten Flächen und Korridore wurden potentiell negative Auswirkungen auf Teilbereiche der Umwelt festgestellt, die in der tabellarischen Auswertung der einzelnen Vorhaben detaillierter beschrieben wurden. Auf diese potentiell negativen Auswirkungen reagiert der Vorschlag für die Maßnahmen zur Verringerung oder Minimierung dieser Auswirkungen.

Beschreibung der Prüfung:

Die PUR (und die anknüpfende Aktualisierung) ist ein Strategiedokument der höchsten Ebene mit Bedeutung für die gesamte Republik. Dem entspricht die „deklaratorische“ Festlegung der Korridore als invariante „Verbindung“ zweier Punkte ohne den Richtungsverlauf der „Achse“ der Korridore vorwegzunehmen, deren Breite oder konkreten technische Parameter der geplanten Lösung. Damit wird eine eventuell unterschiedliche Richtung bei unterschiedlichen Varianten für die Korridore im Rahmen der Grundlagen der Raumentwicklung (ZUR) oder im Rahmen der relevanten fachspezifischen Konzeptionen nicht ausgeschlossen.

Aus den genannten Gründen kann die Prüfung der Umweltauswirkungen vor allem über die Identifikation potentieller Konfliktpunkte auf der Grundlage einer der Orientierung dienenden Prüfung der neu geplanten Vorhaben (eventuell deren bedeutsamer Änderungen) im APUR gegenüber den wichtigsten ökologischen Limits im Gebiet durchgeführt werden, und das unter dem Aspekt der Umweltauswirkungen im Umfang und der Detailliertheit der PUR in einen Ausmaß der Konkretisierung und des Umfangs des Entwurf für die APUR.

Die Prüfung der auf diese Weise identifizierten potentiellen Auswirkungen der neu eingeführten Vorhaben wurde in Tabellenform durchgeführt. Diese tabellarische Auswertung ist in Beilage Nr. 1 der SUP angeführt, wo sie den Schwerpunkt bildet. Das Format der tabellarischen Bewertung geht von der ursprünglichen Form der Bewertung der PUR aus, die teilweise neue Themen zur Prüfung einbringt. Es wurden die potentiellen Auswirkungen außerhalb der CR ergänzt, wie auch die kumulativen und synergetischen Auswirkungen und eine zusammenfassende Spalte, die die Auswirkungen auf das jeweilige Thema bewertet. Im Rahmen der Prüfung wird ein Kommentar oder eine Bewertung angeführt, ob diese Änderung akzeptabel ist oder nicht. Im Rahmen dieser Bewertung werden die ausgelassenen Passagen nicht detailliert bewertet. Diese werden im Text kommentiert. Weiters formuliert werden die „Anforderungen“ (Maßnahmen) zur Minimierung der identifizierten potentiell bedeutsamen Auswirkungen.

Die tabellarische Auswertung wird mit folgender Skala durchgeführt:

- 2 - Deutlich negative Auswirkung
- 1 - leicht negative Auswirkung
- 0 - Null (neutrale) Auswirkung – ohne Auswirkungen
- + 1 - leicht positive Auswirkung
- + 2 - deutlich positive Auswirkung
- ? - Auswirkung ist nicht abschätzbar

Für den Fall, dass bei den neuen oder geänderten „Vorhaben“ potentiell negative Auswirkungen identifiziert werden, werden Maßnahmen zur Minimierung oder Abschwächung dieser Auswirkungen vorgeschlagen. Diese Maßnahmen sind in Kapitel 11 aufgelistet. Wenn potentiell negative Auswirkungen gefunden wurden, so wurden auch mögliche kumulative und synergetische Auswirkungen untersucht.

Gleichzeitig durchgeführt wurde eine Prüfung der Übereinstimmung mit den Anforderungen der geltenden Bauordnung und des UVP-Gesetzes 100/2001 Slg. Die UVP für die Europaschutzgebiete und Vogelschutzgebiete wurde im Sinne der Bestimmungen §45h und §45i des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über Natur – und Landschaftsschutz durchgeführt.

Verlauf der Prüfung:

Die PUR CR wurde vom Ministerium für Regionalentwicklung gemäß § 5 Abs. 5 gemäß § 31 bis 35 und § 186 der Bauordnung erstellt. Auf der Grundlage des Berichts über die Anwendung PUR CR 2008 (weiter nur „Bericht“) entschied die Regierung der CR mit Beschluss Nr. 596 vom 9.8.2008 über die Aktualisierung.

Davor erteilte das Umweltministerium zu diesem Bericht einen Standpunkt im Sinne von §35 Abs. 1 lit. f) Bauordnung (GZ 33380/ENV/13 vom 14.6.2013). In diesem Standpunkt hielt das Umweltministerium fest, dass für den APUR-Entwurf eine UVP im vollen Umfang gemäß der Beilage des Baugesetzes durchzuführen ist. Ein untrennbarer Teil ist auch die Prüfung der Auswirkungen des APUR-Vorschlags auf Europäische Schutzgebiete und Vogelschutzgebiete gemäß § 45 und § 45i des Gesetzes über den Schutz von Natur und Landschaft. Bestandteil dieses Standpunkts ist auch eine Reihe von detaillierteren Anforderungen an den Inhalt und Umfang der UVP gemäß § 10i Abs. 3 des UVP-Gesetzes unter Berücksichtigung der Beilage Nr. 8 dieses Gesetzes.

Im Mai 2014 forderte das Ministerium für Regionalentwicklung das Umweltministerium im Rahmen der interministeriellen Begutachtung und dem gleichzeitigem Verfahren gemäß § 35 Abs. 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 4 der Bauordnung zur Anwendung des Standpunkts zum APUR auf, dessen Bestandteil auch eine Prüfung der Auswirkungen des APUR-Entwurfs auf die nachhaltige Entwicklung des Gebiets war. Das Umweltministerium machte in dieser Phase der Erstellung der APUR den Standpunkt GZ 37068/ENV/14 geltend.

Das Ministerium für Regionalentwicklung übermittelte im Juli 2014 den APUR-Entwurf und die Prüfung der Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung auch den Nachbarstaaten in Form eines Schreibens des Außenministeriums mit dem Angebot internationale Konsultationen durchzuführen. Österreich ersuchte um die Übergabe dieser Dokumente ebenfalls vom Umweltministerium und war auch der einzige Staat, der das Angebot annahm und sich zur APUR schriftlich äußerte.

Der APUR-Entwurf und die Prüfung der Umweltauswirkungen des APUR-Entwurfs auf die nachhaltige Entwicklung wurden am 8.7.2014 in Prag und am 9.7.2014 in Brno bei einer öffentlichen Anhörung behandelt.

Am 26.9.2014 erhielt das Umweltministerium vom Regionalministerium gemäß § 33 Abs. 6 Bauordnung eine Kopie der Stellungnahmen des Ministeriums, anderer zentraler Verwaltungsbehörden und Regionen und der Einwendungen der Öffentlichkeit und Gemeinden als Unterlage für die Erstellung des Standpunkts über die UVP des APUR-Entwurfs (sog. SUP-Standpunkt) gemäß § 10g des UVP-Gesetzes. Diese Unterlagen wurden am 9.10.2014 um die Stellungnahme Österreichs ergänzt.

Mit dem Brief vom 29.10.2014 GZ 70908/ENV/14 verlängert das Umweltministerium die Frist für die Erteilung der SUP zwecks notwendigen Studiums aller vorgelegten Unterlagen.

Schlussfolgerungen der Prüfung:

Das Umweltministerium als zuständige Behörde gemäß der Bestimmung § 21 lit. 1) des UVP-Gesetzes erteilt basierend auf dem APUR-Entwurf gemäß § 33 Abs. 6 Baugesetz und bezugnehmend auf die SUP den

STANDPUNKT

zum Entwurf

„Aktualisierung Nr. 1 der Raumplanungspolitik der CR“

mit den folgenden Bedingungen und Forderungen:

A. Anforderungen an die Durchführung der Konzeption

1. Falls APUR auf der Grundlage der übermittelten Einwendungen, Kommentare und Stellungnahmen gemäß § 33 Baugesetz geändert wird, fordern wir die Ergänzung bei der UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets, vor allem bei Teil A und B, und das in einem ähnlichen Umfang, mit ähnlichen Details und Ausmaß der Konkretisierung. Wenn es bei der APUR zu weiteren Änderungen aufgrund der Anhörung gemäß § 33 Abs. 8 des Satzes der Bauordnung kommt, fordern wir diese Prüfung ebenso zu ergänzen und zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Die PUR samt Aktualisierung wird vor allem über die anschließenden Instrumente der Raumplanung implementiert werden, d.h. im Rahmen der ZUR der Regionen und der Raumplanungsdokumentation der Gemeinden. Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der APUR werden keine konkreten Projekt – und Investitionsvorhaben realisiert werden und genauere Spezifizierung einschließlich der UVP werden Gegenstand der anknüpfenden Planungs – und Genehmigungsverfahren sein.
3. Bei der Raumplanungsaktivität und weiters bei der Vorbereitung, Realisierung und dem Betrieb konkreter Vorhaben sind die geplanten Maßnahmen zur Prävention, Verringerung oder Kompensation aller festgestellten oder anzunehmenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu respektieren, Vorschläge für Anforderungen an die Genehmigungen in festgelegten Flächen und Korridoren unter dem Aspekt der Minimierung negativer Umweltauswirkungen, die in den SUP angeführt sind, müssen berücksichtigt werden (S. Kapitel 8 und 11).
4. Bei der Raumplanungstätigkeit und weiters bei der Vorbereitung, Realisierung und dem Betrieb konkreter Vorhaben in den einzelnen Entwicklungsgebieten und Achsen, in den spezifischen Entwicklungsgebieten, Flächen und Korridoren sind Eingriffe in Kulturdenkmäler zu vermeiden, Prinzipien und Bedingungen der SUP zu beachten, sowie auch die Bedingungen der wichtigsten ökologischen Limits aufgrund der bestehenden Legislative, d.h. vor allem die Bedingungen für Schutzgebiete natürlicher Wasserakkumulation (CHOPAV) und Wasserschutzzonen gemäß Wassergesetz Nr. 254/2001 Slg., gemäß Vorschriften zum Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds Nr. 334/1992 Slg., gemäß Waldgesetz Nr. 289/1995, Kulturgütergesetz Nr. 20/1987.
5. Bei der Präzisierung der Korridore für die Verkehrsinfrastruktur und die technische Infrastruktur im Rahmen der Raumplanungstätigkeit und bei der Vorbereitung konkreter Vorhaben sind Eingriffe in besonders geschützte Gebiete und in die I. und II. Zone von Nationalparks und Landschaftsschutzgebieten auszuschließen bzw. zu minimieren.
6. Bei der Präzisierung der Korridore für die Verkehrsinfrastruktur und die technische Infrastruktur im Rahmen der Raumplanungstätigkeit und bei der Vorbereitung konkreter Vorhaben sind Eingriffe in Biozentren der Gebietsstabilität (USES), Querungen mit Biokorridoren USES so zu lösen, dass eine Störung der Funktionalität der Biokorridore soweit wie möglich ausgeschlossen wird.
7. Bei der Präzisierung der Korridore für die Verkehrsinfrastruktur und die technische Infrastruktur im Rahmen der Raumplanungstätigkeit und bei der Vorbereitung konkreter Vorhaben in Flächen und Korridore sind der Verbrauch an

landwirtschaftlichem Boden, vor allem bei der Schutzklasse I und II zu minimieren.

8. Bei der Präzisierung der Korridore für die Verkehrsinfrastruktur und die technische Infrastruktur im Rahmen der Raumplanungstätigkeit und bei der Vorbereitung konkreter Vorhaben in Flächen und Korridoren sind der Verbrauch und Eingriff in Grundstücke, die zur Erfüllung der Waldfunktion bestimmt sind, zu minimieren, vor allem bei den Wäldern mit besonderer Bestimmung und Schutzwäldern.
9. In der Raumplanungsdokumentation (weiter nur UPD) sind Bedingungen zum Schutz der bestehenden und Schaffung von bisher nicht funktionalen Elementen von USES zu schaffen. Erhöhung des Anteils von Flächen mit Wald – und Grasbewuchs, mit Feuchtgebieten und weiteren Biosystemen zur Erhöhung der Biodiversität, der ökologischen Stabilität und sich verringern den Bodenerosion durch Wasser und Wind.
10. In den anknüpfenden UPD ist der Fragmentierung des Landschaft effektiv vorzubeugen. Es ist die Notwendigkeit des Landschaftsschutzes und des Landschaftscharakters zu respektieren.
11. Vor der Realisierung von oberirdischen Hochspannungsleitungen über dem Gebiet von Nationalparks, Landschaftsschutzparks, Naturparks und Landschafts-Denkmalzonen ist eine Prüfung der Auswirkungen auf den Landschaftscharakter durchzuführen.
12. Eine Parallelführung der Hochspannungsleitungen ist entsprechend den technischen Möglichkeiten durch die Führung der Leitungen auf gemeinsamen Masten zu lösen.
13. In begründeten Fällen sind Raumstudien zur Führung von Straßen – oder Eisenbahnkorridoren in Varianten durchzuführen, so dass die günstigste Variante mit den geringsten negativen Umweltauswirkungen bevorzugt umgesetzt werden kann.
14. Bei der Vorbereitung und Realisierung von Straßenbauten, vor allem bei vierspurigen Straßen und zweigleisigen Trassen, ist eine ausreichende Durchlässigkeit für Tiere sicherzustellen, vor allem für die großen Säugetiere.
15. Bei der Realisierung von konkreten Vorhaben in Flächen für die Produktion und Industrie und beim Beginn des Abbaus nicht nachwachsender Rohstoffe ist ein adäquater Schutz der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen, in begründeten Fällen ist eine Prüfung der Gesundheitsrisiken auszuarbeiten.
16. Für Flächen für Produktion und Industrie und für Sport und Erholung ist eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel sicherzustellen.
17. Bei der Präzisierung von Flächen und Korridoren in der Raumplänen der Gemeinden und bei der Realisierung konkreter Vorhaben in den Überschwemmungsgebieten ist sicherzustellen, dass es neben dem Hochwasserschutz der Vorhaben selbst zu keiner Verschlechterung der Abflussbedingungen im Gebiet bei Hochwasser kommt
18. Bei den anknüpfenden UPD und bei der Realisierung der Vorhaben ist der Schutz von Grundwasser – und Oberflächenwasserquellen zu respektieren.
19. Bei den anknüpfenden UPD sind Bedingungen zu schaffen, die zur Verringerung des Gebiets führen, welches von Abbau belastet ist, wie auch für die Rekultivierung des Gebiets.
20. Regulierung der Nutzung zu Erholungszwecken dort, wo Erholung und Sport durch die Intensität in signifikante Konflikte mit dem Schutz von Natur und Landschaft, Gewässerschutz, Schutz von Waldboden und landwirtschaftlichen Boden geraten. Zusammenarbeit mit den zuständigen Naturschutzbehörden.

21. Republikweit geltende Prioritäten des Raumplanung:

- a. Im Rahmen der Erfüllung der Priorität 14a „Bei der Planung der Entwicklung ländlicher Gebiete und Bereiche ist die Entwicklung des primären Sektors bei der Berücksichtigung des Schutzes der Ackerbodenqualität und der ökologischen Funktionen der Landschaft“ auch die Prävention der Überflutung von Ansiedlungen und der Schlammströme von landwirtschaftlichen Handlagen zu beachten.
- b. Unter dem Aspekt der Umweltauswirkungen (z.B. Migrationsdurchlässigkeit der Landschaft u. ä.) wird empfohlen, im Rahmen der Prioritäten die Förderung unterirdischer (z.B. Tunnel) Führung bei den Verkehrskorridoren zu ergänzen, wobei auch die ökonomischen Aspekte zu beachten sind.

22. Entwicklungsgebiete und Entwicklungsachsen

Bei der Bestimmung der Entwicklungsflächen – und Korridore der Verkehrsinfrastruktur und der technischen Infrastruktur und im Rahmen der UVP (SUP und UVP) sind erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen:

- a. Minimierung von Luftschadstoffen.
- b. Minimierung des Verbrauchs landwirtschaftlichen Bodens I. und II. Klasse.
- c. Minimierung des Verbrauchs an Bodenfonds auf allen Ebenen, von den Grundlagen der Raumplanung bis zu den Raumplänen der Gemeinden über die Standortverfahren im Rahmen der Anforderungen des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds. Vor allem ist ein geeigneter Standort für die Entwicklungsvorhaben notwendig, für nicht-landwirtschaftliche Zwecke ist vor allem nicht-landwirtschaftlicher Boden zu verwenden, z.B. brownfields. Weiters ist die republikweite Priorität (14a) zu berücksichtigen „14a - Bei der Planung der Entwicklung ländlicher Gebiete und Bereiche ist die Entwicklung des primären Sektors bei der Berücksichtigung des Schutzes der Ackerbodenqualität und der ökologischen Funktionen der Landschaft zu beachten“.
- d. Beachtung von Überschwemmungsgebieten und im Falle einer Verkleinerung ist dies durch die Erneuerung neuer Gebiete mit Eignung zur Inundation zu kompensieren.
- e. Berücksichtigung des Schutzes von Natur - und Kulturwerten im Gebiet.

23. Spezifische Bereiche

Bei der Planung von Entwicklungsvorhaben (z.B. im Rahmen der Entwicklung von Erholungsaktivitäten) ist im Rahmen der UVP dazu (SUP und UVP) erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen:

- a. Schutz von Naturwerten des Kammes der Krušné hory einschließlich des Landschaftsschutzes,
- b. Minimierung der Auswirkungen des hydrologischen und hydrogeologischen Verhältnisse des CHOPAV (Schutzgebiet natürlicher Wasserakkumulation)
- c. Bei der Prüfung der Industriezone in der Region Karvinsko ist die Gesamtqualität der Umwelt zu betrachten, vor allem bei der Luftverschmutzung und weiteren Anforderungen an die Umwelt, vor allem beim Schutz des Bodenfonds. Bevorzugt sollen brownfields werden, wie auch die Existenz weiterer großer Industriezonen im betrachteten Gebiet.

24. Korridore und Flächen der Verkehrsinfrastruktur

Korridor VR 1

- a. Trassenführung unter Berücksichtigung des Landschaftscharakters, Minimierung des Bodenverbrauchs bei hochwertigem landwirtschaftlichem Boden und Flächen mit Waldfunktion (PUPFL)
- b. Minimierung der Auswirkungen auf die Migrationskorridore für Wildtiere durch die Einplanung geeigneter Durchgänge, die technisch den Expertenempfehlungen entsprechen.

Korridor Eisenbahn ŽD 7

- a. Nach Inbetriebnahme des Vorhabens ist der Bahnkörper der ursprünglichen Trasse der Tichá Orlice zu rekultivieren. Die Schutzbedingungen CHOPAV (Schutzgebiet natürlicher Wasserakkumulation) im Gebiet der Ostböhmisches Kreide sind zu beachten.

Korridor Eisenbahn ŽD 8

- a. Für die Trassenführung ist die Modernisierung der bereits existierenden Eisenbahn in unabhängiger Traktion.
- b. Lösung zur Minimierung der Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse und Regime und Qualität der Grundwasserkörper mit erhöhtem Risiko der Verletzlichkeit; Bedingungen zum Schutz im CHOPAV (Schutzgebiet natürlicher Wasserakkumulation).
- c. Einschränkung der Auswirkungen auf Migrationskorridore für Wild durch die Realisierung geeigneter Durchgänge (möglich sind auch multifunktionale), die technisch den Expertenempfehlungen entsprechen.

Korridor D 1

- a. In den anknüpfenden Verfahren ist im höchst möglichen Ausmaß der dauerhafte Verbrauch von Böden hoher Bonität (I. und II. Klasse) zu vermeiden.

Korridor S5

- a. Bei der Prüfung der gegebenen Trasse sind vor allem die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet Český ráj zu berücksichtigen, den Landschaftscharakter und die Migrationsdurchlässigkeit der Landschaft.

Korridor S8

- a. Minimierung der Eingriffe und Überschwemmungsgebiete und Grundwasserkörper, eventuell Realisierung der Erneuerung von Gebiet, welches zur Inundation geeignet ist.

Korridore der Straßen R48, S8 und S13

- a. Einführung von Maßnahmen zur Sicherung der Migrationsdurchlässigkeit des Gebiets, die technischen Entwürfe für die Brückenobjekte sind so zu gestalten, dass diese Objekte gleichzeitig als Unterführung für die frei lebenden Tiere dienen können.
- b. Durch eine geeignete Trassenführung sind der Verbrauch des landwirtschaftlichen Bodenfonds in der I. und II. Schutzklasse zu minimieren.

Öffentliche Terminals und Häfen

- a. Für die genauere Bestimmung der Standorte für die Errichtung von Öffentliche Terminals und Häfen im Rahmen der UPD ist die Minimierung Bodenverbrauchs bei hochwertigem landwirtschaftlichem Boden und Flächen mit Waldfunktion (PUPFL) zu minimieren, bevorzugt sind brownfields zu verwenden. In Hinblick auf den durch Terminals und Häfen generierten Verkehr ist es ungünstig diese an Standorten im direkten Kontakt mit Wohngebieten, besonders geschützten Naturgebieten oder Natura-2000 Gebieten zu errichten. Gleichzeitig ist es notwendig, Eingriffe in die Wasserökosysteme zu minimieren.

25. Korridore und Flächen der technischen Infrastruktur und damit zusammenhängender Vorhaben

Stromwirtschaft

E3

- a. Bei der Festlegung der Korridore im ÚPD im Rahmen der UVP (UVP und SUP) ist bei der Trassierung der Korridore auf eine Minimierung der Eingriffe in besonders geschützte Gebiete (CHKO Landschaftsschutzgebiet Poodří) und den Naturpark Oderské vrchy wie auch auf den Landschaftscharakter zu achten.

E12

- a. Vor allem im Rahmen der UVP (UVP und SUP) ist auf eine Minimierung der Eingriffe auf den Landschaftscharakter und der negativen Auswirkungen auf die Naturparks Výchon und das Flussbett der Jihlava zu achten.

E13

- a. Vor allem im Rahmen der UVP (UVP und SUP) ist auf eine Minimierung der Eingriffe auf den Landschaftscharakter und der negativen Auswirkungen landschaftlich wertvollen und geschützten Gebiete zu achten (Areal Lednice-Valtice, Natura 2000 z. B. Vogelschutzgebiet Soutok – Tvrdonicko, Biosphärengebiet Dolní Morava u.ä.) zu achten.

E14

- a. Vor allem im Rahmen der UVP (UVP und SUP) ist auf eine Minimierung der Eingriffe auf den Landschaftscharakter und der negativen Auswirkungen auf die überregionale Biozentrum (NRBC) Polabský luh (Elbauen) achten.

E15

- a. Vor allem im Rahmen der UVP (UVP und SUP) ist auf eine Minimierung der Eingriffe auf den Landschaftscharakter und der negativen Auswirkungen auf den Naturparks Bohdalov – Hartinkov zu achten. Zu lösen ist vor allem eine geeignete Anknüpfung der neuen Leitung auf die bestehende (Höhe, Farbe usw.) sowie weitere technische Aspekte.

E16

- a. Vor allem im Rahmen der UVP (UVP und SUP) ist auf eine Minimierung der Eingriffe auf den Landschaftscharakter zu achten, vor allem in Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet Beskydy.

E17

- a. Bei der Festlegung der Korridore im ÚPD (vor allem ÚP) und im Rahmen der anknüpfenden UVP (UVP und SUP) ist auf eine Minimierung der negativen Auswirkungen auf den Landschaftscharakter vor allem für den Naturpark Džbán und Horní Berounka und am Rande auch das Landschaftsschutzgebiet Křivoklátsko und weitere wertvolle Gebiete zu achten. Zu lösen ist vor allem eine geeignete Anknüpfung der neuen Leitung an die bestehende Leitung (Höhe, Farbe usw.) sowie weitere technische Aspekte.

E18

- a. Bei der Festlegung der Korridore im ÚPD (vor allem ÚP) und im Rahmen der anknüpfenden UVP (UVP und SUP) ist auf eine Minimierung der negativen Auswirkungen auf den Landschaftscharakter vor allem für Naturparks wie Melechov, Džbány-Žebrák, Hřebeny und Džbán und weiter die geschützten Landschaftsgebiete Blaník, Křivoklátsko und Český Kras und auch das Vogelschutzgebiet Křivoklátsko zu achten

E19

- a. Vor allem im Rahmen der UVP (UVP und SUP) ist auf eine Minimierung der Eingriffe auf den Landschaftscharakter, vor allem in Hinblick auf die Naturparks Chříby und Žďánický les zu achten.

E20

- a. Vor allem im Rahmen der UVP (UVP und SUP) ist auf eine Minimierung der Eingriffe auf den Landschaftscharakter und Eingriffe in die Naturparks Střední Pojhlaví, Česká Kanada, Landschaftsschutzgebiet Třeboňsko und Vogelschutzgebiet Třeboňsko, Standort des Ramsar-Abkommens, Teiche von Třeboň und das Vogelschutzgebiet der Teiche in der Region České Budějovice zu achten.

E21

- a. Bei der Festlegung der Korridore im ÚPD (vor allem ÚP) und im Rahmen der anknüpfenden UVP (UVP und SUP) ist auf eine Minimierung der negativen Auswirkungen auf den Landschaftscharakter vor allem für Naturparks Buková hora, Kakov – Plánický hřeben, Pálenec und Svobodné hory zu achten.

E25

- a. Respektieren der Schlussfolgerungen der Studie „Prüfung möglicher Varianten für eine 110-kV-Leitung zur Versorgung von Šluknovský výběžek“, angeführte Konflikte mit den technischen Maßnahmen (vor allem Kabelleitungen) und die technischen Probleme im Rahmen der UVP zu lösen.
26. Bei allen Vorhaben sind die Eingriffe in die Flächen des Biotops mit Vorkommen besonders geschützter Arten zu minimieren.

27. Gaswirtschaft

P12

- a. Der Korridor der Trasse ist durch die bestehende Leitung gegeben, es liegt an der technischen Lösung, die im Rahmen der UVP geprüft werden muss. Weiters ist im

betroffenen Abschnitt die Möglichkeit zu prüfen, ob die Korridore außerhalb des Naturdenkmals Skalická Morávka geführt werden könnten.

P13

- a. Der Korridor der Trasse ist durch die bestehende Führung der Gasleitung bestimmt, es wird an der technischen Lösung liegen, die im Rahmen der UVP geprüft werden wird. Weiters zu prüfen ist die Möglichkeit im jeweiligen Abschnitt den Korridor außerhalb des Naturdenkmals Skalická Morávka zu führen.

P14

- a. (Gasspeicher Břeclav) – im Rahmen der Festlegung der Flächen in den Grundlagen der Raumentwicklung für die Region Südmähren ist der Standort so zu präzisieren, dass er nicht in die genannten Naturstandorte eingreift und der Schutz des Wasserakkumulationsgebiets Quartär der March gesichert ist. Im Fall von weiträumigeren Terrainarbeiten und Eingriffen in die Überschwemmungsgebiete sind Kompensationsmaßnahmen in der Form neuer Flächen für die Wasserausbreitung zu erwägen.

P15

- a. bei der Projektierung des Korridors ist die Trasse so zu führen, dass die Eingriffe in den Landschaftspark Třebonsko, zumindest in Zone I und II minimiert werden und die Schutzbestimmungen für das Wasserakkumulationsgebiet Třeboňská Pánev und Novohradské hory eingehalten werden.

28. Wasserwirtschaft

- a. Bei der künftigen Realisierung der Vorhaben zum Hochwasserschutz an der oberen Opava sind die Bedingungen der UVP von 2012 einzuhalten.

29 Synergetische und kumulative Auswirkungen

- a. Bei der Festlegung der Entwicklungsvorhaben und somit bereits auf der Ebene der Gebietsreserven sind Flächen und Korridore so zu bestimmen, dass der Verbrauch an landwirtschaftlichem Boden vor allem der I. und II. Klasse minimiert wird, die Eingriffe in Wälder sind einzuschränken und vor allem nicht genutzte Flächen und Areale und Baulücken sind zu nutzen. Der Bodenverbrauch ist auf allen Ebenen zu minimieren, von den Grundlagen der Raumplanung über die Raumpläne für die Standortverfahren gemäß den Anforderungen des Gesetzes Nr. 333/1992 Slg. über den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds. Gleichzeitig sind die republikweiten Prioritäten (14a) „Bei der Planung der Entwicklung ländlicher Gebiete und Bereiche ist die Entwicklung des primären Sektors bei der Berücksichtigung des Schutzes der Ackerbodenqualität und der ökologischen Funktionen der Landschaft“ zu berücksichtigen.
- b. Bei der Festlegung von Verkehrs-Linienbauten ist auch der Erhalt der Durchlässigkeit der Landschaft für die Migration der Tiere sicherzustellen.
- c. Beschränkung von Eingriffen in Gebiete die gemäß dem Natur – und Landschaftsschutzgesetz geschützt sind, vor allem durch die Wahl geeigneter Vorhaben auf der Ebene der Grundlagen der Raumentwicklung, der Raumpläne der Gemeinden und anschließend bei der Realisierung der Vorhaben während der UVP, wie auch im Rahmen der Prüfung gemäß § 45i des Natur – und Landschaftsschutzgesetz.

30 Aufgaben der Raumplanung

Art. (195) Korridor für die Straße mit hoher Frequenz im Abschnitt Mohelnice-Jeseník

- a. Im Rahmen der Festlegung der Flächen in den Grundlagen der Raumplanung für die Region Olomouc sind die Standorte der jeweiligen Flächen so zu präzisieren, dass der Verbrauch an landwirtschaftlichem Boden der höchsten Schutzkategorie minimiert wird. Zu minimieren sind auch die negativen Auswirkungen auf die natürlichen Werte des Landschaftsschutzgebiets Jeseníky. Einhaltung der Schutzbedingungen des CHOPAV (Schutzgebiete natürlicher Wasserakkumulation) garantieren. UVP für das Vorhaben als Ganzes ist in mehreren Varianten durchzuführen, auch in Hinblick auf die Anforderungen zum Schutz des Natura-2000-Systems.

Art. (196) Standort für das Entwicklungsvorhaben für die Straße mit hoher Frequenz im Abschnitt Chomutov-Křimov-Hora Sv. Šebestiána-Grenze CR7BRD – (-Chemnitz)

- b. Im Rahmen der Festlegung der Fläche in den Grundlagen der Raumentwicklung der Region Ústí sind der Flächenverbrauch in der höchsten Kategorie der landwirtschaftlichen Böden zu minimieren. Zu minimieren sind die negativen Auswirkungen auf das Natura 2000-Netzwerk und den Standort Moor Krušnohorské. Sicherzustellen ist ein Einhalten der Bedingungen des CHOPAV. Sicherstellen des Schutzes des Naturreservates des Quellgebiets der Chomutovka. Sicherstellung der Migrationsdurchlässigkeit der Landschaft. Unter dem Aspekt der Umweltauswirkungen scheint es sinnvoll zu sein, den Korridor einer eventuellen Umfahrung des Bergs Hora Sv. Šebestiána in der bestehenden Straßentrasse zu führen.

Art. (206) Festlegung der Flächen und Festlegung der Gebietsbedingungen für den Uranabbau im Gebiet südlich von Příbyslav

- c. Bei der anschließenden Festlegung der jeweiligen Fläche und eventuellen Vorbereitung des Vorhabens sind die Anforderungen des Umweltschutzes und Gesundheitsschutzes für die Bevölkerung zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf Umwelt und öffentliche Gesundheit sind in den anschließenden ÚPD und im Rahmen der UVP zu prüfen, wo eine Minimierung der negativen Auswirkungen auf Umwelt und öffentliche Gesundheit sicherzustellen sein wird.

31 Neuformulierung und Ergänzung der Artikel

- a. Wir fordern die Neuformulierung des Artikels 24 wie folgt:

„(24a) In den Gebieten, wo es langfristig zur Überschreitung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Immissionen zum Schutz der Gesundheit gibt, ist es notwendig, bei der Raumplanung so vorzugehen, dass es zu keinen weiteren signifikanten Überschreitungen kommt. Entwicklungsvorhaben (Flächen, Bauten und Anlagen für industrielle und landwirtschaftliche Produktion), die die Luftqualität signifikant beeinflussen können, oder Geruch oder Staub in der direkten Umgebung verursachen, sind so weit wie möglich von Siedlungsgebieten entfernt zu errichten. Gleichzeitig sind Flächen für neue Wohnbauten so festzulegen, dass ein ausreichender Abstand von Flächen für Industrie und Landwirtschaft, von Anlagen und Bauten, die eine Quelle für Schadstoffe, Geruch oder Staub in der direkten Umgebung sein können, eingehalten wird.“

- b. In den Artikel 39 ist folgender Punkt aufzunehmen: „f) Lösung der Probleme der Suburbanisierung, vor allem der konzeptlosen Entwicklung von Wohnraum.“

- c. Änderung des Artikels 70 SOB2 Spezifisches Gebiet Beskydy, Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungen über Veränderungen im Gebiet, lit. f) ist wie folgt zu ändern: „Sicherstellung einer Koordination der nachhaltigen Entwicklung des Fremdenverkehrs und des Schutzes der biologischen und landschaftlichen Vielfalt der Karpaten insbesondere in den Grenzgebieten.“ Weiters ist in der Begründung des Entwurfs Art. 70 klar ein Verweis auf den Rahmvertrag über die nachhaltige Entwicklung der Karpaten Nr. 47/2006 Slg. einschließlich der damit zusammenhängenden Protokolle einzufügen.
- d. Art. 71 lit. d) ist wie folgt zu ändern: „d) Schaffung von Bedingungen für die Entwicklung von Erholung und Fremdenverkehr, holzverarbeitender Industrie und Biolandwirtschaft, vor allem durch eine Festlegung geeigneter Gebiete für diese Aktivitäten an Orten, an denen diese Aktivitäten aufgrund von Charakter oder Intensität in Widerspruch zum Schutz von Natur, Landschaft und Gewässerschutz geraten, ist für die Einrichtung geeigneter Regulative ein Dialog aller Akteure zu führen, die von den Änderungen im Gebiet betroffen sind, einschließlich derer, die durch ihre Investitionen die Attraktivität des Gebiets zum Vorteil der Entwicklung des Gebiets verbessern können,“
- e. Art. 185 ist wie folgt zu ändern; „Überprüft die Möglichkeit ein Industriezone von ca. 100 bis 200 ha einzurichten, einschließlich der Möglichkeit brownfields im Rahmen des spezifischen Gebiets SOB4 zu nutzen, eventuell des Entwicklungsgebiets OB2. Dabei ist die Gesamtqualität der Umwelt zu betrachten, vor allem die Grenzen für die Luftschadstoffbelastung und weitere Anforderungen des Umweltschutzes, vor allem den Schutz des Bodenfonds und die Situation des Gesteinsumfelds im Gebiet.“
- f. Kapitel 7.4 – In den Aufgaben für die Raumplanung ist die Anbindung der USES und die Migration im Gebiet zu ergänzen. Wir schlagen folgende Formulierung vor: „Auf der Ebene der Raumplanungsentwicklung ist der Bedarf an gegenseitiger Anbindung überregionaler und regionaler USES und für die Migration bedeutender Gebiete und Korridore zu beachten.“
- g. Art. 195 – wir fordern den Wortlaut für die Aufgaben wie folgt zu ändern: (195) Festlegung der Korridore für die stark frequentierte Straße im Abschnitt Mohelnice-Jeseník unter Berücksichtigung der Naturwerte im Landschaftsschutzgebiet Jeseníky.
- h. Art. 196 - wir fordern den Wortlaut für die Aufgaben wie folgt zu ändern:

(196) Überprüfung der Gebietsbedingungen für das Entwicklungsvorhaben für die Straße mit hoher Frequenz im Abschnitt Chomutov-Křimov-Hora Sv. Šebestiána-Grenze CR/BRD – (- Chemnitz) und dem Ergebnis entsprechend den Gebietsschutz für dieses Entwicklungsvorhaben sicherstellen. Dabei sind die Naturwerte im Gebiet und im Abschnitt einer eventuellen Umfahrung des Bergs Hora Sv. Šebestiána zu berücksichtigen und im Rahmen der Möglichkeiten ist der Korridor in der bestehenden Straßentrasse zu führen.

32. In den anknüpfenden UPD und bei der Realisierung der Vorhaben sind die Ergebnisse der Prüfung der kumulativen und synergetischen Umweltauswirkungen einschließlich der festgelegten Maßnahmen zur Minimierung der identifizierten kumulativen und synergetischen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

33. In den anknüpfenden UPD und bei der Realisierung der Vorhaben einschließlich größerer Investitionsvorhaben in Industrie, Verkehr, Handel und weiterer Infrastruktur, die ein Verkehrsaufkommen verursachen, werden die Umweltauswirkungen konsequent geprüft werden (UVP, SUP), die Schlußfolgerungen und Empfehlungen werden in die Verwaltungsverfahren und in die verwaltungsrechtlichen Bescheide über deren Standorte und Genehmigungen aufgenommen werden.

34. Im Rahmen des Gesamtsystems für das Monitoring der Auswirkungen der APUR-Implementierung auf die Umwelt und öffentliche Gesundheit sind die Ergebnisse des Monitorings regelmäßig zu veröffentlichen.

35. Der Vertreter der Konzeption veröffentlicht auf seinen Webseiten die Auswertung aller Stellungnahmen der betroffenen Behörden, der Nachbarstaaten, der Einwendungen und Anmerkungen, die während der Konzeptvorbereitung einschließlich der Anhörung eingegangen sind, zur Konzeption wie auch zur SUP dazu.

B Bedingungen des Standpunkts unter dem Aspekt der Standorte von Natura 2000

Der vorliegende APUR-Entwurf wird keine negativen Auswirkungen auf die Schutzobjekte und die Gesamtheit der Natura-2000 Standorte haben. Gleichzeitig kann man in Hinblick auf den Charakter, das Ausmaß, Details und allgemeine Beschreibung einer Reihe von Vorhaben, Aufgaben und Änderungen im APUR-Entwurf für einige dieser Vorhaben, Aufgaben und Änderungen keine objektive Prüfung der Auswirkungen auf das Natura 2000 Netzwerk durchführen. Zur Vermeidung, Minderung oder Minimierung der negativen Auswirkungen der Konzeption, bzw. der einzelnen Vorhaben in der Konzeption auf Natura 2000 werden folgende Maßnahmen für die Phase der Vorbereitung der Vorhaben auf den Flächen und Korridoren vorgeschlagen:

Allgemein gültige Maßnahmen:

36. Bei Vorhaben in Flächen und Korridoren der APUR, bei denen mögliche negative Auswirkungen auf Europaschutzgebiete und Vogelschutzgebiete festgestellt werden, sind die Forderungen an die Prüfung gemäß §§ 45h,i des Naturschutzgesetzes in die nächsten Phasen der Vorbereitung des Vorhabens zu übertragen. Die Auswirkungen des Vorhabens sind während der weiteren Prüfungen detailliert zu bewerten, d.h. auf der Ebene der Raumplanungsdokumentation des Regionen und Gemeinden und danach bei der Vorbereitung der konkreten Vorhaben im Rahmen der UVP-Verfahren, und dies stets einschließlich der sekundären, synergetischen und kumulativen Auswirkungen.

37. In den UPD und bei der Projektvorbereitung konkreter Vorhaben sind die Vorhaben im Rahmen der Korridore/Fläche so zu trassieren, das die Konflikte mit den Europaschutzgebieten/Vogelschutzgebieten minimiert werden, bzw. mit den Gebietskonflikten der Vorhaben mit den Schutzobjekten der Europaschutzgebiete/Vogelschutzgebiete d.h. mit den Flächen natürlicher Standort und Biotop der Arten.

38. Bei der Vorbereitung der Vorhaben ist der temporäre Flächenverbrauch und die Störung der Flächen auf den Gebieten der Europaschutzgebiete/Vogelschutzgebiete und in deren unmittelbarer Umgebung zumindest zu eliminieren und es ist darauf zu achten, dass bei der Realisierung der Vorhaben die Flächen sofort wieder in den ursprünglichen (eventuell naturnahen) Zustand zurückgeführt werden.

Maßnahmen, die für die Verringerung der Auswirkungen konkreter Vorhaben der Konzeption vorgeschlagen werden

39. Bei der genaueren Festlegung der Standorte für die Entwicklung von Flächen – und Linienvorhaben in den anknüpfenden UPD sind die Auswirkungen auf das Natura 2000 Netzwerk durch eine geeignete Trassierung dieser Korridore oder Flächen zu minimieren.

40. In den anknüpfenden UPD sind Prüfungen gemäß § 45i des Natur – und Landschaftsschutzgesetzes im Rahmen einer SUP oder UVP durchzuführen, sofern die Naturschutzbehörde Auswirkungen auf Natura 2000 nicht ausschließt.

41. Bei den Korridoren für die Stromleitungen, bei denen ein Verdopplung der bestehenden Führungen in der bestehenden Trasse angenommen wird und potentiell negative Auswirkungen auf Natura 2000 festgestellt wurden (d.h. Korridore E3, E12-E21, E24, E25) sind diese Vorhaben in einer solchen technischen Form vorzulegen, dass die negativen Auswirkungen minimiert werden und weiters gemäß § 45i des Natur – und Landschaftsschutzgesetzes einer SUP oder UVP unterzogen werden.

42. Bei der Prüfung der Vorhaben E4a sind die Bedingungen des Schutzes für das Vogelschutzgebiet im Flusstal der Jihlava zu respektieren.

43. Bei den Korridoren der Hochdruck-Gaspipelines (d.h. P12-P13), wenn sie in der bestehenden Trasse der Gasleitungen geführt werden, sind diese Vorhaben in den anknüpfenden Verfahren in einer solchen technischen Form vorzulegen, dass die negativen Auswirkungen minimiert werden und weiters gemäß § 45i des Natur – und Landschaftsschutzgesetzes einer UVP unterzogen werden.

44. Die Fläche P14 für den Gasspeicher Břeclav ist im Rahmen der Grundlagen der Gebietsentwicklung ein Standort außerhalb des Vogelschutzgebiets Soutok-Tvrdonice, Vogelschutzgebiet Soutok – Podluží und Vogelschutzgebiet Flusssau Thaya zu wählen, eventuell so, dass die negativen Auswirkungen auf dieses Vogelschutzgebiet und Europaschutzgebiet minimiert werden.

45. Beim Korridor für die Pipeline P15 ist im Rahmen der Prüfung des jeweiligen Entwicklungsvorhabens der Konflikt mit Natura 2000 zu berücksichtigen und zu minimieren.

46. Bei der Prüfung von Standorten für die Nutzung von Erneuerbaren Energien sind auch die Schutzanforderungen von Natura2000 zu beachten, das betrifft vor allem die Festlegung von Standorten mit einer Eignung für die Windkraftnutzung, wobei vor allem der Vogelschutz zu berücksichtigen ist, wichtige Vogelzugkorridore und weiters Standorte mit dem Vorkommen von Fledermäusen als Schutzobjekt.

Das Umweltministerium macht auf die Verpflichtung der Genehmigungsbehörde gemäß § 10g Abs. 4 des Gesetzes über die UVP und die relevanten Bestimmungen der Bauordnung aufmerksam, wonach die Anforderungen und Bedingungen aus dem Standpunkt zur Konzeption zu berücksichtigen sind. Weiters machen wir die Genehmigungsbehörde auf die Verpflichtung im Sinne von § 10g Abs. 5 des UVP-Gesetzes aufmerksam.

Das Umweltministerium macht die konzeptvorlegende Behörde darauf aufmerksam, dass die Überwachung und Analyse der Umweltauswirkungen und Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit eine Verpflichtung gemäß § 10h des UVP-Gesetzes darstellt. Die angeführten Verpflichtungen sind in Hinblick auf die Anforderungen der RL 2001/42/EG über die UVP zu respektieren.

Das Umweltministerium geht davon aus, dass die für die Realisierung dieser Konzeption Zuständigen bei jeder Maßnahme die breiteste Bekanntmachung und Informiertheit der Öffentlichkeit sicherstellen.

Ing. Jaroslava Honová

Direktorin der Abt. UVP und IPPC

Nr.2 Mitteilung des Ministerium für Regionalentwicklung, wie der UVP-Standpunkt des Umweltministeriums berücksichtigt wurde

Der UVP-Standpunkt des Umweltministeriums wurde am 5. Dezember 2014 unter GZ 86042/ENV/14 erteilt. Darin enthalten sind Punkte mit Anforderungen zur Umsetzung der Konzeption, Bedingungen unter dem Aspekt der Auswirkungen auf das Natura 2000 Netzwerk, allgemein geltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen der konkreten in der Konzeption enthaltenen Vorhaben. Eine Reihe dieser Anforderungen, Bedingungen und Maßnahmen zielen nicht auf die Änderungen des Entwurfs der Aktualisierung Nr. 1 der PUR CR oder die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets (einschließlich einer UVP zur Prüfung der Auswirkungen auf Natura 2000- Netzwerk) ab, sondern auf die Implementierung der Aktualisierung der PUR CR in den anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten, auf die Realisierung der Entwicklungsvorhaben, eventuell die UVP (UVP und SUP). Alle Anforderungen, Bedingungen und Maßnahmen wurden in einem Ausmaß geprüft und berücksichtigt, welches der Ausrichtung und dem Detailgrad der PUR CR und im aktuellen Stand der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR entspricht.

Das Ministerium für Regionalentwicklung teilt dem Umweltministerium mit, dass die einzelnen Punkte wie folgt berücksichtigt wurden:

Zu Teil „A. Anforderungen an die Durchführung der Konzeption“

Zu Punkt 1:

Der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR einschließlich der UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets wird gemäß § 33 der Bauordnung auf der Grundlage der Stellungnahmen der Ministerien (einschließlich des vorliegenden Standpunktes des Umweltministeriums vom 5.12.2014), anderer zentraler Verwaltungsbehörden, Regionen, Anmerkungen der Gemeinden und der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Nachbarstaaten (Ergebnisse der Konsultationen) angepasst und wurde am 20. Jänner 2015 mit den Vertretern der Ministerien, weiterer Behörden und Regionen verhandelt. Im Rahmen der Vorbereitung des verbesserten Entwurfs für die Aktualisierung Nr. 1 PUR CR wurde ebenso die Prüfung der Auswirkungen der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR auf die nachhaltige Entwicklung des Gebiets ergänzt (einschließlich der UVP und der UVP für Natura 2000 Netzwerk). Diese Prüfung wurde auch auf der Grundlage der Ergebnisse der Verhandlung zum verbesserten Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR gemäß § 33 Abs. 8 Bauordnung angepasst. Die angepasste Version des Entwurfs Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP wurden mit dem Umweltministerium informell konsultiert, das Umweltministerium hat zu dieser Version keine offizielle Stellungnahme erteilt.

Zu den Punkten 2 bis 4:

Die Anforderungen der Punkte 2 bis 4 betreffen die anschließende Implementierung der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR in die Raumplanungstätigkeiten, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsdokumentationen, die UVP und SUP, eventuell auch die Vorbereitung, Realisierung und den Betrieb der konkreten Vorhaben. Viele der Anforderungen dieser Punkte wurden bereits in den Republikprioritäten der Raumplanung zur Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt, oder in den festgelegten Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungen über Veränderungen im Gebiet in den Artikeln der einzelnen Kapitel der PUR CR, bzw. der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR.

Zu den Punkten 5 bis 7:

Die Anforderungen betreffen auch die Implementierung der Aktualisierung PUR CR, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und die konkrete Vorbereitung der Vorhaben. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung in

Artikel (20) berücksichtigt. In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit den Punkten 5 bis 7 nicht geändert.

Zu Punkt 8:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in den anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die konkrete Vorbereitung der Vorhaben. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung, insbesondere in den Artikeln (19), (20) und (21) berücksichtigt und weiters in den festgelegten Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungen über die Änderungen in den Gebieten in den Artikeln der einzelnen Kapitel der PUR CR. In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 8 nicht geändert.

Zu Punkt 9:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die konkrete Vorbereitung der Vorhaben. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung, insbesondere in den Artikeln (19), (20) und (21) berücksichtigt und weiters in den festgelegten Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungen über die Änderungen in den Gebieten in den Artikeln der einzelnen Kapitel der PUR CR. In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 9 nicht geändert.

Zu Punkt 10:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die konkrete Vorbereitung der Vorhaben. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung, insbesondere in den Artikeln (19) und (23) berücksichtigt und weiters in den festgelegten Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungen über die Änderungen in den Gebieten in den Artikeln der einzelnen Kapitel der PUR CR, z.B. in Artikel (38). In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 10 nicht geändert.

Zu Punkt 11:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in den anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die konkrete Vorbereitung der Vorhaben. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung, insbesondere in den Artikeln (20) berücksichtigt und weiters in den festgelegten Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungen über die Änderungen in den Gebieten in den Artikeln der einzelnen Kapitel der PUR CR, z.B. in Artikel (137). In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 11 nicht geändert.

Zu Punkt 12:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die konkrete Vorbereitung der Vorhaben. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung, insbesondere in Artikel (23) berücksichtigt. In Hinblick darauf wurden der

Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 12 nicht geändert.

Zu Punkt 13:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die konkrete Vorbereitung der Vorhaben. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung, insbesondere in den Artikeln (40), (41), (42) und (184) berücksichtigt und weiters geht ihre Erfüllung auch aus § 30, § 36 Abs. 2 und § 43 Abs. 2 der Bauordnung hervor. In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 13 nicht geändert.

Zu Punkt 14:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die konkrete Vorbereitung der Vorhaben. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung, insbesondere in den Artikeln (20a) und (23) berücksichtigt. In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 14 nicht geändert.

Zu Punkt 15:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die konkrete Vorbereitung der Vorhaben. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung, insbesondere in den Artikeln (23), (24) und (24a) und weiters in den Aufgaben für die Raumplanung berücksichtigt, z.B. in Artikel (72) und in Art. (185). In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 15 nicht geändert.

Zu Punkt 16:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die konkrete Vorbereitung der Vorhaben. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung, insbesondere in den Artikeln (23), (24) und (27) berücksichtigt und weiters in den festgelegten Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungen über die Änderungen in den Gebieten in den Artikeln der einzelnen Kapitel der PUR CR, z. B. in den Artikeln (69), (70), (71), (74) und (75). In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 16 nicht geändert.

Zu Punkt 17:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die konkrete Vorbereitung der Vorhaben. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung in Artikel (25) berücksichtigt. In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 17 nicht geändert.

Zu Punkt 18:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die konkrete Vorbereitung der Vorhaben. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung in den Artikeln (20) und (25) berücksichtigt. In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 18 nicht geändert.

Zu Punkt 19:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die konkrete Vorbereitung der Vorhaben. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung, insbesondere im Artikel (19) berücksichtigt und weiters in den festgelegten Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungen über die Änderungen in den Gebieten in den Artikeln der einzelnen Kapitel der PUR CR, z. B. in den Artikeln (38), (73) und (74). In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 19 nicht geändert.

Zu Punkt 20:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die konkrete Vorbereitung der Vorhaben. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung, insbesondere in den Artikeln (20) und (29) berücksichtigt und weiters in den festgelegten Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungen über die Änderungen in den Gebieten in den Artikeln der einzelnen Kapitel der PUR CR, z. B. in den Artikeln (67). In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 20 nicht geändert.

Zu Punkt 21. Republikweite Prioritäten der Raumplanung:

zu lit. a – Die Forderung zielt bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR. Die Forderung wird im Rahmen der Aktualisierung der Anleitung zur Implementierung der republikweiten Prioritäten der PUR CR berücksichtigt. In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit lit „a“ nicht geändert.

zu lit. b – Die Empfehlung für die Förderung von unterirdischen Leitungen und Verkehrskorridoren wird im Rahmen der Aktualisierung der Anleitung zur Implementierung der republikweiten Prioritäten der PUR CR berücksichtigt. In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit lit „b“ nicht geändert.

Zu Punkt 22:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die Raumplanungsdokumentation und die weiteren Raumplanungsaktivitäten und weiters die UVP und SUP. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung, insbesondere in den Artikeln (14), (14a), (20), (24a), (25), (26) und (29) berücksichtigt und weiters in den festgelegten Kriterien und Bedingungen für die

Entscheidungen über die Änderungen in den Gebieten in den Artikeln der einzelnen Kapitel der PUR CR, z. B. in den Artikeln (38), (67), (79) und (137). In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 22 nicht geändert.

Zu Punkt 23:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die UVP und SUP. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung, insbesondere in den Artikeln (14), (14a), (16), (19), (20), (22), (24a) und (29) berücksichtigt und weiters in den festgelegten Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungen über die Änderungen in den Gebieten in den Artikeln der einzelnen Kapitel der PUR CR, z. B. in den Artikeln (67), (72) und (74). In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 23 nicht geändert.

Zu Punkt 24 Korridore und Flächen für die Verkehrsinfrastruktur:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die UVP und SUP. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung, insbesondere in den Artikeln (14), (14a), (19), (20), (20a), (23) und (24) berücksichtigt und weiters in den festgelegten Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungen über die Änderungen in den Gebieten in den Artikeln der einzelnen Kapitel der PUR CR, z. B. im Artikel (79). In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 24 nicht geändert.

Zu Punkte 25 Korridore und Flächen technischer Infrastruktur und zusammenhängender Entwicklungsvorhaben – Stromwirtschaft:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die UVP und SUP. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung, insbesondere in den Artikeln (14), (14a), (20), (20a) und (23) berücksichtigt und weiters in den festgelegten Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungen über die Änderungen in den Gebieten in den Artikeln der einzelnen Kapitel der PUR CR, z. B. im Artikel (137). In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 25 nicht geändert.

Zu Punkt 26:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die UVP und SUP. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung im Artikel (20) berücksichtigt. In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die Artikel (137). nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 26 nicht geändert.

Zu Punkt 27 Gaswirtschaft:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die UVP und SUP. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung, insbesondere in den Artikeln (14), (14a), (20), (20a) und (23) berücksichtigt und weiters in den festgelegten Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungen über die Änderungen in den Gebieten in den Artikeln der einzelnen Kapitel der PUR CR, z. B. im Artikel (137). In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 27 nicht geändert.

Zu Punkt 28 Wasserwirtschaft:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die UVP und SUP. Die Forderungen werden vor allem im Artikel (167a) berücksichtigt. In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 28 nicht geändert.

Zu Punkt 29 Synergetische und kumulative Auswirkungen:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die UVP und SUP. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung, insbesondere in den Artikeln (14), (14a), (19), (20), (20a), (21), (23) und (24) berücksichtigt und weiters in den festgelegten Kriterien und Bedingungen für die Entscheidungen über die Änderungen in den Gebieten in den Artikeln der einzelnen Kapitel der PUR CR, z. B. in den Artikeln (79) und (137). In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 29 nicht geändert.

Zu Punkt 30 Aufgaben für die Raumplanung:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die UVP und SUP. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung, insbesondere in den Artikeln (14), (14a), (20), (23) und (24) berücksichtigt. In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 30 nicht geändert.

Ad Punkt 31 Neuformulierung und Ergänzung der Artikel:

Ad lit. a – Die Forderung nach Neuformulierung des Artikels (24a) im Vorschlag der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR wurde berücksichtigt. Das Ergebnis Art. (24a) wurde gemäß den Verhandlungen zum angepassten Vorschlag der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR mit den Vertretern der Ministerien, anderen Vertretern der Zentralbehörden und der Regionen geändert. Der geänderten Formulierung des Artikels (24a) stimmten die Vertreter des Umweltministeriums zu.

Ad. lit. b – Die Forderung wurde bereits im Rahmen der republikweiten Prioritäten in Art. (19) gelöst, die u. a. die Einschränkung negativer Folgen der Suburbanisierung und die Nutzung von verlassenen Arealen und Flächen (brownfields) betrifft. Das Ergebnis Art. (39) wurde gemäß den Verhandlungen zum angepassten Vorschlag der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR mit den Vertretern der Ministerien, anderen Vertretern der Zentralbehörden und der Regionen geändert. Dieser Formulierung stimmten die Vertreter des Umweltministeriums zu.

Ad lit. c – Die Forderung nach Neuformulierung des Artikels (70) SOB Region Beskyden, Kriterien und Bedingungen für die Entscheidung über die Änderungen im Gebiet, lit. f) wurden teilweise berücksichtigt. Das Ergebnis Art. (70) wurde gemäß den Verhandlungen zum angepassten Vorschlag der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR mit den Vertretern der Ministerien, anderen Vertretern der Zentralbehörden und der Regionen geändert. Die Forderung auf Ergänzung der Begründung Art. (70) wurde berücksichtigt. In die Begründung zu Art. (70) wurde der Text zum Rahmenvertrag über die nachhaltige Entwicklung und den Schutz der Karpaten Nr. 47/2006 Slg. einschließlich zugehöriger Protokolle ergänzt. Dieser Formulierung stimmten die Vertreter des Umweltministeriums zu.

Ad lit. d – Forderung „einen Dialog mit allen Akteuren zu führen, die von Änderungen im Gebiet betroffen wären“ geht aus der Raumplanungstätigkeit hervor, vor allem bei der Erstellung der Raumplanungsdokumentation direkt aus der Bauordnung, genauso wie auch der Schutz von Natur und Landschaft und Gewässerschutz (ähnliches gilt für den Denkmalschutz). Das Ergebnis Art. (71) wurde gemäß den Verhandlungen zum angepassten Vorschlag der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR mit den Vertretern der Ministerien, anderen Vertretern der Zentralbehörden und der Regionen geändert. Dieser Formulierung stimmten die Vertreter des Umweltministeriums zu.

Ad lit e - Die Forderung nach Neuformulierung des Artikels (185) wurde teilweise berücksichtigt. Das Ergebnis Art. (185) wurde gemäß den Verhandlungen zum angepassten Vorschlag der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR mit den Vertretern der Ministerien, anderen Vertretern der Zentralbehörden und der Regionen geändert. Der Schutz von Natur und Landschaft, Schutz des Bodenfonds und des Gesteinsumfeld im Gebiet gehen direkt auf die relevanten Gesetze zurück, wie auch die republikweiten Prioritäten der Raumplanung z.B. laut Art. (14a) und (20). Es ist daher nicht notwendig diesen Schutz wiederholt im Rahmen der Aktualisierung der PUR CR zu fordern. Der Zustand des Gesteinsumfelds im Gebiet (sollte damit Unterbauung u. ä. gemeint sein) ist ein Teil der zu beachtenden Limits bei der Nutzung des Gebiets. Dieser Formulierung stimmten die Vertreter des Umweltministeriums zu.

Ad lit f – Forderung nach der Koordination der Raumplanungsdokumentation nicht nur in Hinblick auf die USES, aber auch die übrigen Vorhaben, geht direkt aus dem Gesetz hervor und weiters aus den republikweiten Prioritäten der Raumplanung laut Art (20). Das Ergebnis des Kapitels 7.4 Aufgaben für die Raumplanung wurde gemäß den Verhandlungen zum angepassten Vorschlag der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR mit den Vertretern der Ministerien, anderen Vertretern der Zentralbehörden und der Regionen geändert. Dieser Formulierung stimmten die Vertreter des Umweltministeriums zu.

Ad lit g – Die Forderung nach dem Schutz der Naturwerte bei der Festlegung der Korridore für die Verkehrsinfrastruktur ist u.a. im Rahmen der republikweiten Prioritäten der Raumplanung angeführt, vor allem in den Art. (20), (20a), (23) und (24). Das Ergebnis des Art (193) [eh. Art. (195)] wurde gemäß den Verhandlungen zum angepassten Vorschlag der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR mit den Vertretern der Ministerien, anderen Vertretern der Zentralbehörden und der Regionen geändert. Dieser Formulierung stimmten die Vertreter des Umweltministeriums zu.

Ad lit h - Die Forderung nach dem Schutz der Naturwerte bei der Festlegung der Korridore für die Verkehrsinfrastruktur ist u.a. im Rahmen der republikweiten Prioritäten der Raumplanung angeführt, vor allem in den Art. (20), (20a), (23) und (24). Das Ergebnis des

Art (193) [eh. Art. (195)] wurde gemäß den Verhandlungen zum angepassten Vorschlag der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR mit den Vertretern der Ministerien, anderen Vertretern der Zentralbehörden und der Regionen geändert. Dieser Formulierung stimmten die Vertreter des Umweltministeriums zu.

Zu Punkt 32:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die UVP und SUP. Die Erfüllung dieser Forderung wird von den bestehenden Rechtsvorschriften sichergestellt, z.B. Bauordnung. In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 32 nicht geändert.

Zu Punkt 33:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die UVP und SUP. Die Erfüllung dieser Forderung wird von den bestehenden Rechtsvorschriften sichergestellt, z.B. Bauordnung. In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 33 nicht geändert.

Zu Punkt 34:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, das Monitoring der Folgen wird im Rahmen des Berichts über die Anwendung des PUR CR im Wortlaut der Aktualisierung Nr. 1 sichergestellt, die gemäß dem Baugesetz alles 4 Jahre ausgearbeitet wird. In Hinblick darauf wurde weder der Vorschlag der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR noch die Prüfung der Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Gebietes in Zusammenhang mit diesem Punkt 34 angepasst.

Zu Punkt 35:

Das Regionalentwicklungsministerium veröffentlicht sofort nach der Verabschiedung der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR auf seinen Webseiten die Auswertung aller eingebrachten Stellungnahmen von Ministerien, anderen zentralen Verwaltungsbehörden, Anmerkungen von Gemeinden und der Öffentlichkeit, wie der Stellungnahmen der Nachbarstaaten.

Zu Teil „B. Bedingungen des Standpunkts unter dem Aspekt der Standorte des Natura-2000 Netzwerks“:

Zu den allgemein geltenden Maßnahmen:

Zu Punkt 36:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die UVP und SUP. Die Erfüllung dieser Forderung wird von den bestehenden Rechtsvorschriften sichergestellt, z.B. Bauordnung und UVP-Gesetz. In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 36 nicht geändert.

Zu Punkt 37:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die UVP und SUP. Die Erfüllung dieser Forderung wird von den bestehenden Rechtsvorschriften sichergestellt, z.B. Bauordnung und UVP-Gesetz. In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 37 nicht geändert.

Zu Punkt 38:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die UVP und SUP. Die Erfüllung dieser Forderung wird von den bestehenden Rechtsvorschriften sichergestellt, z.B. Bauordnung und UVP-Gesetz. In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 38 nicht geändert.

Zu den Maßnahmen, die zur Minderung der Auswirkungen konkreter im Konzept enthaltener Vorhaben vorgeschlagen wurden:

Zu Punkt 39:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die UVP und SUP und dann in die Realisierung der Entwicklungsvorhaben. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung in Artikel (20) berücksichtigt. Die Einhaltung der genannten Forderung wird von den bestehenden Rechtsvorschriften sichergestellt. In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 39 nicht geändert.

Zu Punkt 40:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die UVP und SUP und dann in die Realisierung der Entwicklungsvorhaben. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung in Artikel (20) berücksichtigt. Die Einhaltung der genannten Forderung wird von den bestehenden Rechtsvorschriften sichergestellt. In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 40 nicht geändert.

Zu Punkt 41:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die UVP und SUP und dann in die Realisierung der Entwicklungsvorhaben. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung in Artikel (20) berücksichtigt. Die Einhaltung der genannten Forderung wird von den bestehenden Rechtsvorschriften sichergestellt. In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 41 nicht geändert. Es ist

notwendig die relevanten Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Natur und Landschaft einzuhalten, vor allem § 45i.

Zu Punkt 42:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die UVP und SUP und dann in die Realisierung der Entwicklungsvorhaben. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung in Artikel (20) berücksichtigt. Die Einhaltung der genannten Forderung wird von den bestehenden Rechtsvorschriften sichergestellt. In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 42 nicht geändert.

Zu Punkt 43:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die UVP und SUP und dann in die Realisierung der Entwicklungsvorhaben. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung in Artikel (20) berücksichtigt. Die Einhaltung der genannten Forderung wird von den bestehenden Rechtsvorschriften sichergestellt. In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 43 nicht geändert. Es ist notwendig die relevanten Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Natur und Landschaft einzuhalten, vor allem § 45i.

Zu Punkt 44:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die UVP und SUP und dann in die Realisierung der Entwicklungsvorhaben. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung in Artikel (20) berücksichtigt. Die Einhaltung der genannten Forderung wird von den bestehenden Rechtsvorschriften sichergestellt. In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 44 nicht geändert.

Zu Punkt 45:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die UVP und SUP und dann in die Realisierung der Entwicklungsvorhaben. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung in Artikel (20) berücksichtigt. Die Einhaltung der genannten Forderung wird von den bestehenden Rechtsvorschriften sichergestellt. In Hinblick darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 45 nicht geändert.

Zu Punkt 46:

Die Anforderungen reichen bis in die Implementierung der Aktualisierung PUR CR hinein, vor allem in die anknüpfenden Raumplanungsaktivitäten und weiters die UVP und SUP und dann in die Realisierung der Entwicklungsvorhaben. Die Forderungen werden vor allem in den Republikprioritäten der Raumplanung in Artikel (20) berücksichtigt. Die Einhaltung der genannten Forderung wird von den bestehenden Rechtsvorschriften sichergestellt. In Hinblick

darauf wurden der Entwurf der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR und die UVP für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Zusammenhang mit Punkt 46 nicht geändert.

Das Regionalministerium teilt mit, dass in Hinblick darauf, dass der Großteil der Forderungen und Maßnahmen im UVP-Standpunkt des Ministeriums sich erst auf die Implementierung der Aktualisierung der PUR CR bezieht, vor allem auf die anknüpfende Raumplanungstätigkeit und weiter die Realisierung der Entwicklungsvorhaben und auf die UVP und SUP, wird deren Berücksichtigung nach der Verabschiedung der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR in den anknüpfenden Raumplanungstätigkeiten der Regionen und Gemeinden in den weiteren Verwaltungsverfahren in Verbindung mit der Realisierung der jeweiligen Entwicklungsvorhaben stattfinden.

Das Regionalministerium veröffentlicht nach der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR auf den Internetseiten u.a. folgendes:

1. Aktualisierung Nr. 1 PUR CR
2. Ausfertigung der PUR CR inklusive der rechtlichen Situation nach der Aktualisierung Nr. 1
3. UVP der Aktualisierung Nr. 1 PUR CR auf die nachhaltige Entwicklung des Gebiets (einschließlich der UVP und der Prüfung der Wirkungen auf das Natura 2000 System)
4. Standpunkt des Umweltministeriums (SUP-Standpunkt)
5. Mitteilung des Regionalministeriums, wie der UVP-Standpunkt berücksichtigt wurde
6. Auswertung aller Stellungnahmen der Ministerien, anderer zentraler Verwaltungsbehörden, Regionen, Anmerkungen der Gemeinden und der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Nachbarstaaten.

Das Monitoring und die Analyse der Auswirkungen der verabschiedeten Konzeption (Aktualisierung Nr. 1 PUR CR) auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit wird im Rahmen der Ausarbeitung des Berichts über die Implementierung der PUR CR im Wortlaut der Aktualisierung Nr. 1 durchgeführt werden, die gemäß der Bauordnung alle 4 Jahre ausgearbeitet wird. Ein Pflichtteil dieses Bericht über die Implementierung der PUR CR im Wortlaut der Aktualisierung Nr. 1 ist die Auswertung der Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Gebiets unter Anführung dessen, ob nicht unvermutete negative Umweltauswirkungen festgestellt wurden, zusammen mit Vorschlägen zu deren Eliminierung, Minimierung oder Kompensation.

d) Mitteilung, wie die Prüfung der Wirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Gebiets berücksichtigt wurde, unter Anführung der Gründe für die verabschiedete Variante

Die Prüfung der Wirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Gebiets verlief in zwei Phasen:

- Prüfung wurde zu Entwurf Aktualisierung Nr. 1 PUR CR ausgearbeitet, einem externen Begutachtungsverfahren unterzogen
- Eine Prüfung wurde im Anschluss zum Entwurf Nr. 1 PUR CR ausgearbeitet, der auf der Grundlage der Berücksichtigung der Stellungnahmen der Ministerien, anderer zentraler Behörden und der Regionen, der Einwendungen der Gemeinden, der Öffentlichkeit und der Stellungnahmen der Nachbarstaaten geändert.

Die so angepasste Auswertung der Prüfung der Wirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Gebiets wurde zusammen mit dem verbesserten Entwurf Aktualisierung Nr. 1 PUR CR auf den Internetseiten des Regionalministeriums veröffentlicht.

Die Prüfung der Wirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Gebiets führte zu Empfehlungen für den Entwurf Aktualisierung Nr. 1 PUR CR. Ein Überblick über deren Annahme ist in **Beilage Nr. 8** zu finden.

Bei der Ausarbeitung der Prüfung der Wirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Gebiets kam es laufend zu Änderungen beim Entwurf Aktualisierung Nr. 1 PUR CR, auch auf der Grundlage von Empfehlungen und Kenntnissen, die aus der Prüfung der Wirkungen auf die nachhaltige Entwicklung auf das Gebiet (einschließlich der UVP und Prüfung der Auswirkungen auf Natura 2000) hervorgingen.

Der Entwurf Aktualisierung Nr. 1 PUR CR enthielt keine Varianten.

Prüfung der Wirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Gebiets:

Es wurden zwei Arten von Anmerkungen formuliert. Einerseits Anmerkungen mit reinem Empfehlungscharakter, andererseits mit grundlegender Auswirkung auf die nachhaltige Entwicklung des Gebiets, die im Entwurf Aktualisierung Nr. 1 PUR CR akzeptiert wurden.

Beilage A – UVP

Die UVP ergab die Beschreibung von Maßnahmen zur Prävention, Minderung oder Kompensation aller festgestellten oder angenommenen negativen Umweltauswirkungen. Die Maßnahmen formulierten die Anforderung an den Entwurf Aktualisierung Nr. 1 PUR CR, Anforderungen an die anknüpfende Raumplanungsdokumentation und weiters allgemeine Forderungen, bei denen die Verpflichtung zur Einhaltung sich aus den allgemein geltenden Rechtsvorschriften ergibt. Die UVP führt an, dass der *vorliegende Entwurf Aktualisierung Nr. 1 Raumplanungspolitik der CR unter Einhaltung der geforderten Maßnahmen keine signifikant negativen Umweltauswirkungen haben wird.*

Die Berücksichtigung der UVP ist in **Beilage Nr. 8** zu finden.

Beilage B - Prüfung der Wirkungen auf die Natura 2000 Netzwerke

Die Prüfung der Auswirkungen auf die Natura 2000 Netzwerke ergab eine Forderung auf Anwendung von Maßnahmen zur Prävention, Minderung oder Kompensation aller festgestellten oder angenommenen negativen Umweltauswirkungen, die auf die anschließende Raumplanungsdokumentation abzielen. In der Prüfung der Auswirkungen auf die Natura 2000 Netzwerke wird angeführt, dass der *vorliegende Entwurf Aktualisierung Nr. 1 Raumplanungspolitik der CR unter Einhaltung der geforderten Maßnahmen keine signifikant negativen Auswirkungen auf die Schutzobjekte und die Gesamtheit der Europaschutzgebiete und der Vogelschutzgebiete des Natura 2000 Netzwerks haben wird.*